



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 25.11.2009
Seite: 518



Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 19. September 2009

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 19. September 2009

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. September 2009 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GV.NRW. S. 572) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.10.2009 – Vers. 35-00-1 U 24 10/09 III B 4 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29.09.2001 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 9, jede an-

dersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 30 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 30 Abs. 5.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Versorgungsausgleich

(1) ¹Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Regelungen dieser Satzung statt.

(2) ¹Hat das Familiengericht ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für die ausgleichsberechtigte Person rechtskräftig begründet, wird die Rentenanwartschaft bzw. die Rente der ausgleichspflichtigen Person (Mitglied) um den Ausgleichswert gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. ²Sind die Geschiedenen beide Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet der Ausgleich nach Verrechnung statt. ³Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, nicht begründet.

(3) ¹Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person, die nicht Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, auf die Altersrente nach § 9 beschränkt. ²Der Anspruch erhöht sich hierfür um 14 v.H., es sei denn, dass die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das Lebensalter für die Gewährung der Regelaltersrente vollendet hat. ³Für gemeinsame Kinder der Ehegatten besteht aus dem durch die interne Teilung begründeten Anrecht Anspruch auf Waisenrente nach § 15 in Höhe von 10 v.H. für Halbwaisen und 30 v.H. für Vollwaisen.

(4) ¹Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. ²Die Höhe des Kapitalbetrages zur Wiederauffüllung der gekürzten Rentenanwartschaft ist abhängig vom Jahr der Einzahlung unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Bestimmungen.

(5) ¹Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 21 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

(6) ¹Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

3. § 30 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Erhöhung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 9 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.“

4. Ziffer 4.0 der Bedingungen der Freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 29 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) erhält folgende Fassung:

„4.0

Versorgungsausgleich

4.1

¹Für den Versorgungsausgleich wird der Ehezeitanteil des Anrechts des Mitgliedes in Form eines Kapitalwertes mit Hilfe der als Anlage 3 beigefügten Tabelle aus dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch der ausgleichspflichtigen Person ermittelt.

4.2 ¹Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wird bei der internen Teilung der für das ausgleichspflichtige Mitglied ermittelte Kapitalwert um den Kapitalwert des Ausgleichsbetrages gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person, die kein Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, der Kapitalwert des Ausgleichsbetrages als eigener Kapitalwert zugeteilt.

²Die Umrechnung des Kapitalwertes in Rentenansprüche erfolgt für Anwartschaften aus der freiwilligen Zusatzversorgung nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. ³Sind die Geschiedenen beide Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, erfolgt der interne Ausgleich nach Verrechnung der Kapitalwerte.

4.3

¹Im Fall der Beschränkung auf die Altersrente nach § 21 Abs. 3 der Satzung erhöht sich der Anspruch um 10,5 v.H..

4.4

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 21 der Satzung entsprechend.

5.

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Freiwillige Zusatzversorgung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Umrechnungstabelle zum Versorgungsausgleich

Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert	Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert	Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert

20	3.097	3,229	36	5.772	1,732	52	10.623	0,9413
21	3.221	3,105	37	5.999	1,667	53	11.033	0,9064
22	3.349	2,986	38	6.234	1,604	54	11.458	0,8728
23	3.483	2,871	39	6.477	1,544	55	11.899	0,8404
24	3.621	2,761	40	6.730	1,486	56	12.358	0,8092
25	3.766	2,656	41	6.993	1,430	57	12.834	0,7792
26	3.916	2,554	42	7.265	1,376	58	13.331	0,7501
27	4.071	2,456	43	7.547	1,325	59	13.849	0,7221
28	4.233	2,362	44	7.841	1,275	60	14.391	0,6949
29	4.401	2,272	45	8.145	1,228	61	14.959	0,6685
30	4.576	2,185	46	8.461	1,182	62	15.556	0,6428
31	4.757	2,102	47	8.789	1,138	63	16.186	0,6178
32	4.945	2,022	48	9.129	1,095	64	16.852	0,5934
33	5.140	1,945	49	9.482	1,055	65	17.559	0,5695
34	5.343	1,872	50	9.849	1,015	66	18.310	0,5462
35	5.554	1,801	51	10.229	0,9776	67	19.112	0,5232

Das Alter bei Ende Ehezeit ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehe-
endes und dem Geburtsjahr.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung **tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.**

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t u c k e

Ausgefertigt am

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ministerialblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 26. Oktober 2009

Präsident
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

- MBI. NRW. 2009 S. 518